

§ 21 FSSV (Brandenburg) — Bewertung der beruflichen Handlungskompetenz

Fachschulverordnung Sozialwesen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Bewertung der beruflichen Handlungskompetenz erfolgt durch eine Note, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Facharbeit, der praktischen Tätigkeit und der Präsentation einschließlich dem anschließenden Fachgespräch ergibt.
- (2) Die berufliche Handlungskompetenz wurde erfolgreich nachgewiesen, wenn die Note für die praktische Tätigkeit und die Gesamtnote gemäß Absatz 1 mindestens „ausreichend“ lautet. Die Note wird den Schülerinnen und Schülern unmittelbar nach der Präsentation mitgeteilt.
- (3) Wird der Nachweis gemäß Absatz 2 nicht erbracht, ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens zum Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz bis zum Beginn der mündlichen Prüfungen möglich. Dabei kann auf das erneute Erstellen einer Facharbeit verzichtet werden, wenn diese mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Der erfolgreiche Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz ist eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Fachschulausbildung.
- (5) Bei nicht erfolgreichem Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz ist ein sofortiger Wechsel in das vorherige Ausbildungsjahr auf Antrag des Schülers oder der Schülerin an die Schulleiterin oder den Schulleiter möglich. Es gelten die Regelungen gemäß § 12.

Zitiervorschlag: § 21 FSSV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FSSV/21>